

Vorab per E-Mail Gabriele.Giese@seninnsport.berlin.de

Durch Boten!

An die
Senatsverwaltung für
Inneres und Sport
Herrn Dr. Körting
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Berlin, den 16. 3. 2010

**Beteiligungsverfahren nach § 83 LBG;
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Bachelorstudiengang
gehobener Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewer-
beaußendienst – APOgDPol – B.A. –**

- **Dortiges Schreiben vom 10. 2. 2010 – III C 13 – 0310 / 810 –**
- **hier eingegangen am 18. 2. 2010 –**

**Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Senator,**

nach § 83 LBG nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf Stellung, und zwar:

Allgemeines

Die Umstellung zu einer modularen Ausbildung nach internationalen Standards wird grundsätzlich begrüßt. Eine modulare Ausbildung zeigt sowohl dem Dienstherrn und dem Studenten zeitnah Leistungsstände auf und wirkt motivierend. Um die Ziele einer solchen Ausbildung gesamtheitlich betrachten zu können, bitten wir noch um Vorlage zum Beispiel der Studienordnung. Auch bitten wir um Bekanntgabe der Evaluationsberichte der anderen Bundesländer zur dortigen Einführung der modularen Ausbildung.

Wir bitten um Mitteilung, ob die Einrichtung eines Dienst begleitenden Abendstudiums für Beamtinnen und Beamte im heutigen mittleren Dienst geprüft worden ist.

Auch können wir der Beteiligungsvorlage nicht entnehmen, ob die berufstypischen polizeipraktischen und sportlichen Ausbildungselemente, die mindestens den Standard der praktizierten Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst erreichen müssten, hinreichend beachtet wurden.

Den Wegfall des verkürzten Studiums für Aufstiegsbeamte und Aufstiegsbeamtinnen bedauern wir. Bei unserer Stellungnahme zur 8.ÄndVO-SLVO haben wir zu der Neufassung von § 13 Satz 2 SLVO um Berücksichtigung der beruflichen Entwicklungsperspektiven der vorhandenen Beamtinnen und Beamten ausdrücklich gebeten. An dieser Stelle wiederholen wir diese Bitte. Die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung in der allgemeinen Begründung zum Verordnungsentwurf wäre für die Verantwortlichen im Personalbereich ein Hinweis, dass die Anliegen der Beamtinnen und Beamten aufgenommen worden sind.

**Zu § 4 – Gliederung und Dauer des Vorbereitungsdienstes –
Wir bitten um Aufnahme eines neuen Absatzes „(3) § 59 Absatz 5 Bundesbe-
soldungsgesetz findet Beachtung.“ Die Ergänzung dient der Klarheit und
Rechtssicherheit.**

**Zu § 6 – Ausbildungsleitung –
Wir schlagen die Aufnahme eines weiteren Absatzes vor: „(4) Die Praxisanleite-
rinnen und Praxisanleiter sind besonders zu qualifizieren. Die in der Praxisan-
leitung tätigen Dienstkräfte werden von anderen Dienstaufgaben freigestellt.“
Mit diesem Vorschlag soll die Qualität der praktischen Ausbildung gefördert
werden.**

**Zu § 15 - Absatz 4 – Zusammensetzung des Prüfungsausschusses –
Wir bitten um Aufnahme eines Buchstaben „d) ein Mitglied der Gesamtjugend-
und –auszubildendenvertretung der Polizeibehörde.“ Die Vertretung der
Dienstkräfte in der Ausbildung muss im Prüfungsausschuss vertreten sein.**

**Zu § 17 – Absatz 1 - Sitzungen des Prüfungsausschusses –
Nach dem Satz 1 ist als zweiter Satz einzufügen: „Über die Sitzungen werden
Niederschriften gefertigt.“ Das Prüfungsverfahren ist an dieser Stelle zu doku-
mentieren, um auch gerichtlichen Überprüfungen standhalten zu können.**

**Zu § 21 – Absatz 7 – Bachelorarbeit –
Der Zwang zur digitalisierten Form der Bachelorarbeit sollte aufgehoben wer-
den. Stattdessen sollte zunächst geregelt werden, dass die Arbeit auch in digi-
taler Form abgegeben werden kann.**

**Zu § 26 – Absatz 1 – Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung –
Es sollte vorgesehen werden, dass ein polizeiärztliches oder amtsärztliches
Zeugnis nur bei Zweifel an der Erkrankung auf Anforderung der Dienstbehörde
vorgelegt werden muss.**

**Zu § 32 – Absatz 2 – Satz 3 – Einwendung –
Nach dem Wort „Prüfling“ sollten die Worte „durch rechtsmittelfähigen Be-
scheid“ zur Klarstellung eingefügt werden.**

**Zu § 33 – Schlussvorschrift –
Es ist folgender Satz anzufügen: „Die Spitzenorganisationen nach § 83 Lan-
desbeamtenengesetz – LBG – werden unterrichtet.“ Nach diesem Zusatz werden
alle am gegenwärtigen Rechtssetzungsverfahren Beteiligten von den neuen
Regelungen informiert.**

**Zu § 35 – Inkrafttreten –
Es wird vorgeschlagen, die Verordnung unmittelbar nach Inkrafttreten des
neuen Laufbahngesetzes in Kraft zu setzen.**

**Wir bitten um ein Beteiligungsgespräch.
Mit freundlichen Grüßen
Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender**

